

**In dem Verfahren  
über  
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn B...,

gegen a) den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 29. Dezember 2016 - B  
11 AL 87/16 B -,

b) das Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 11.  
Oktober 2016 - L 2 AL 16/12 -

und Antrag auf Richterablehnung

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Schluckebier

und die Richterin Ott

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-  
chung

vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 30. August 2017 einstimmig beschlos-  
sen:

**Der Ablehnungsantrag gegen die nicht namentlich genannten Richter  
des Bundesverfassungsgerichts wird als unzulässig verworfen.**

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-  
men.**

**G r ü n d e :**

1. Das Ablehnungsgesuch ist offensichtlich unzulässig. Das Vorbringen des Be-  
schwerdeführers enthält lediglich Ausführungen, die zur Begründung der Besorgnis  
der Befangenheit gänzlich ungeeignet sind. 1

Die erkennenden Mitglieder der zuständigen Kammer des Ersten Senats des Bun-  
desverfassungsgerichts sind weder von Gesetzes wegen noch auf Grund des vom  
Beschwerdeführer formulierten Ablehnungsgesuchs von der Mitwirkung an der Ent-  
scheidung der Verfassungsbeschwerde ausgeschlossen. Sie konnten an der Ent-  
scheidung über das offensichtlich unzulässige Ablehnungsgesuch ohne Einholung  
dienstlicher Stellungnahmen mitwirken (vgl. BVerfGE 131, 239 <252 f.>; BVerfGK 8, 2

59 <60>).

Die offensichtliche Unzulässigkeit des Gesuchs ergibt sich bereits daraus, dass die vom Beschwerdeführer abgelehnten Richter nicht namentlich bezeichnet werden (BVerfGE 46, 200 <200>) und die Begründung auch ansonsten nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen lässt, gegen welche individuellen Gerichtspersonen sich der Ablehnungsantrag richten soll (vgl. BVerfGE 2, 295 <297>). Durch seine Auslegung lässt sich nicht ermitteln, welche Richter des Bundesverfassungsgerichts konkret gemeint sind.

3

2. In der Sache wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG von einer Begründung abgesehen.

4

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

5

Kirchhof

Schluckebier

Ott

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 30. August 2017 - 1 BvR 486/17**

**Zitiervorschlag** BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 30. August 2017 - 1 BvR 486/17 - Rn. (1 - 5), [http://www.bverfg.de/e/rk20170830\\_1bvr048617.html](http://www.bverfg.de/e/rk20170830_1bvr048617.html)

**ECLI** ECLI:DE:BVerfG:2017:rk20170830.1bvr048617